der und die Prämiierung hervorragender Leistungen in der genossenschaftlichen Arbeit. Die Genossenschaft bildet dazu aus den Einkünften:

- a) einen Hilfsfonds,
- b) einen Kulturfonds,
- c) einen Prämienfonds.
- Der Hilfsfonds dient zur Unterstützung arbeitsunfähiger und anderer hilfsbedürftiger Mitglieder.
- 55. Der Kulturfonds dient kulturellen Zwecken und der Kaderausbildung.
- Der Prämienfonds dient zur materiellen Anerkennung hervorragender Leistungen in der genossenschaftlichen Arbeit.
- 57. Die pflanzliche und tierische Produktion wird wie folgt verwandt:
 - a) Erfüllung der staatlichen Pläne der Marktproduktion (Pflichtablieferung und freier Aufkauf) und der sonstigen Verträge zum Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse;
 - b) Zuführung von Saat- und Pflanzgut für die Bestellung aller Flächen einschließlich des obligatorischen Saatgutwechsels und einer Reserve für evtl. Ersatzbestellungen an den Umlaufmittelfonds;
 - zuführung von Futtermitteln an den Umlaufmittelfonds für die ordnungsgemäße Fütterung der genossenschaftlichen Viehbestände unter Berücksichtigung der geplanten Bestandserhöhung und der Schaffung einer Futterreserve;
 - d) Verteilung zu mindestens 70 % entsprechend der Anzahl der im Laufe des Wirtschaftsjahres geleisteten Arbeitseinheiten, der übrige Teil als Bodenanteile.
 - (Bei genossenschaftlicher Bewirtschaftung der zur individuellen Nutzung vorgesehenen Flächen bis zu 0,25 ha je Mitglied wird von den für die Verteilung auf Bodenanteile verbleibenden Naturalien die erforderliche Menge abgezogen.) Die vorschußweise Verteilung der Futtermittel erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Viehbestände und deren Leistungen sowie des noch individuell genutzten Grünlandes der Mitglieder. Die Verrechnung der zugeteilten Futtermittel erfolgt am Jahresende.
- 58. Die Geldeinkünfte aus der genossenschaftlichen Produktion werden wie folgt verwandt:
 - a) Zuführungen zum Grundmittelfonds in Höhe von mindestens % der genossenschaftlichen Einnahmen zuzüglictv ... % des Geldwertes der verteilten Naturalien.
 - b) Zuführungen zum Umlaufmittelfonds in Abhängigkeit von der Höhe des genossenschaftlichen Ergebnisses und vom Bedarf der Genossenschaft zur Erweiterung der Umlaufmittel für die Durchführung des Planes;
 - c) Geldzuführungen zum Hilfsfonds in Höhe von 1 bis 2 % der Einnahmen;

- d) Geldzuführungen zum Kulturfonds in Höhe bis zu 1 % der Einnahmen;
- e) Geldzuführungen zum Prämienfonds in Höhe von 1 bis 2% der Einnahmen;
- f) Verteilung zu mindestens 70 % entsprechend der Anzahl der im Laufe des Wirtschaftsjahres geleisteten Arbeitseinheiten der übrige Teil als Bodenanteile
- 59. (1) Die Höhe der Bodenanteile für eingebrachte Nutzflächen von ehemaligen Großbauern wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie soll die Durchschnittsgröße der von den anderen Mitgliedern eingebrachten Bodenflächen nicht überschreiten. Eine Begrenzung der Auszahlung der Bodenanteile erfolgt auch, wenn durch Erbschaft oder sonstwie ein Mitglied Flächen erwirbt, deren Größe den Durchschnitt in der Genossenschaft erheblich übersteigt.
 - (2) Bei der Berechnung der Bodenanteile ist der gesamte genossenschaftlich genutzte Boden zugrunde zu legen. Gelder, die auf Flächen entfallen, für die keine Bodenanteile gezahlt werden, sind dem Grundmittelfonds oder Umlaufmittelfonds zuzuführen. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Höchstbetrag je ha für die Gewährung von Bodenanteilen festgelegt werden.
 - (3) Die Verteilung von Geld und Naturalien muß in Übereinstimmung mit der planmäßigen Entwicklung ' der genossenschaftlichen Wirtschaft erfolgen.
- 60. (1) Die Mitgliederversammlung beschließt unter Berücksichtigung des zunehmenden Aufbaues der genossenschaftlichen Viehbestände, in welcher Form und in welcher Menge für die individuelle Viehwirtschaft Naturalvorschüsse (Getreide, Kartoffeln, Rauh-, Grün- und Saftfutter) im Laufe des Jahres ausgegeben werden.
 - (2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Bereitstellung der für die individuell gehaltenen Viehbestände notwendigen Futtermengen durch Verkauf erfolgen. Die dadurch erzielten höheren genossenschaftlichen Einnahmen sind für die Bildung der Fonds gemäß Ziff. 58 heranzuziehen.
 - (3) Mitglieder ohne Viehhaltung haben keinen Anspruch auf Naturalleistung für Fulterzwecke. Sie erhalten dafür den Geldwert.

VII.

Die persönliche Hauswirtschaft von Mitgliedern, die ohne Land in die LPG eingetreten sind

- 61. (1) Mitglieder, die ohne Land in die LPG eingetreten sind, können eine persönliche Hauswirtschaft in dem im Musterstatut Typ III näher bezeichneten Umfange einrichten. Diesen Mitgliedern wird hierbei Hilfe und Unterstützung durch die Organe der Genossenschaft gewährt.
 - (2) Für die Einrichtung und Führung der persönlichen Hauswirtschaft von Mitgliedern gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Musterstatuts Typ III.
- Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.